



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 96 – „Photovoltaikpark Hahn“
Abwägung der Anregungen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB
und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Landkreis Ammerland Ammerlandallee 12 26655 Westerstede 25.04.2012	<p>Aus Kapitel 2.4 des Umweltberichtes kann ich noch nicht erkennen, dass die Umsetzung der externen Maßnahme zur Kompensation des Defizits in Höhe von 12.492 Werteinheiten auf einer Teilfläche des Flurstücks 11/3, Flur 13 der Gemarkung Rastede („vertragliche Regelung“) hinreichend rechtlich gesichert ist. Für den Fall, dass die Gemeinde nicht Eigentümerin dieses Grundstückes ist, bitte ich daher noch um Nachweis der dinglichen Absicherung.</p> <p>Ich empfehle, den Verfahrensvermerk zum Aufstellungsbeschluss hinsichtlich des zuständigen Organs der Gemeinde zu überprüfen, den Verfahrensvermerk zum Inkrafttreten redaktionell zu überarbeiten und die Begründung (Kapitel 3.2.4 auf Seite 12: beidseitiger Schutzstreifen der 110-kV-Bahnstromleitung jeweils 18,0 m) mit der Planzeichnung (19 m) zu harmonisieren.</p>	<p>Die Umsetzung der Kompensation wird über den städtebaulichen Vertrag gesichert. Gemäß § 1 a Abs. 3 BauGB können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 (Städtebaulicher Vertrag) zum Ausgleich getroffen werden. § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sieht explizit die Möglichkeit vor, die Durchführung des Ausgleichs zum Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages zu machen. Nach der Kommentierung zum Baugesetzbuch (Ernst-Zinkahn-Bielenberg Baugesetzbuch Kommentar, Band 1. Verlag C. H. Beck München, Loseblattsammlung Stand November 2011) macht eine Regelung des Ausgleichs über städtebaulichen Vertrag eine bauplanungsrechtliche Festsetzung, wie sie primär in § 1 a Abs. 3 BauGB vorgesehen ist, entbehrlich.</p> <p>Die Verfahrensvermerke werden angepasst. Die Begründung wird in Kapitel 3.2.4 redaktionell angepasst, der Schutzstreifen beträgt beidseitig 19 Meter.</p>
1a	Landkreis Ammerland 20.08.2012	Ich verweise auf meine Stellungnahme vom 25.04.2012, die weiterhin Bestand hat, da seither die Planunterlagen nicht geändert worden sind.	Es wird auf oben stehende Abwägung zur Stellungnahme vom 25.04.2012 verwiesen.
2	EWE NETZ GmbH Zum Stadtpark 2 26655 Westerstede 25.04.2012	<p>Wir haben keine Einwände zum B-Plan Nr. 96 – Photovoltaik Hahn, da unser Hinweis unter Pkt. 3.1.2 in der Begründung mit aufgenommen wurde.</p> <p>Für Fragen stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Gemeinde Rastede
Bebauungsplan Nr. 96 – „Photovoltaikpark Hahn“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
3	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 25.04.2012	In unserem Schreiben vom 08.03.2012 T ia-219/12/Sa-Ca haben wir bereits eine Stellungnahme zu dem oben genannten Vorhaben abgegeben. Bedenken und Anregungen werden daher, soweit unsere damaligen Hinweise beachtet werden, nicht mehr vorgetragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die nachfolgend dargelegte Abwägung zur Scheiben des OOWV vom 06.03.2012 verwiesen.
3a	OOWV Georgstraße 4 26919 Brake 06.03.2012	<p><i>Wir nehmen zu dem o. g. Bebauungsplan wie folgt Stellung: Im Bereich des Bebauungsgebietes befinden sich Versorgungsanlagen DN 100 und Hausanschlussleitungen des OOWV. Diese dürfen weder durch Hochbauten noch durch eine geschlossene Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, überbaut werden.</i></p> <p><i>Bei der Erstellung von Bauwerken sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400-1 Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen einzuhalten. Außerdem weisen wir darauf hin, dass die Versorgungsleitungen gemäß DIN 1998 Punkt 5 nicht mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.</i></p> <p><i>Das ausgewiesene Planungsgebiet muss durch die bereits vorhandenen Versorgungsanlagen als teilweise erschlossen angesehen werden. Ob und in welchem Umfang diese Erweiterung durchgeführt wird, müssen die Gemeinde und der OOWV rechtzeitig vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten gemeinsam festlegen.</i></p> <p><i>Um Beachtung der DIN 1998 und des DVGW Arbeitsblattes W 400-1 wird gebeten.</i></p> <p><i>Wir bitten vor Ausschreibung der Erschließungsarbeiten um einen Besprechungstermin, an dem alle betroffenen Versorgungsträger teilnehmen.</i></p>	<p><i>Innerhalb des Plangebietes sind lediglich Hausanschlussleitungen vorhanden. Die vorgetragenen Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die Eintragung von Geh- Fahr- und Leitungsrechten ist für Hausanschlussleitungen nicht sinnvoll und nicht erforderlich. Der Anregung wird daher nicht nachgekommen.</i></p> <p><i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um die nebenstehenden Hinweise ergänzt.</i></p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	<i>Fortsetzung OOWV</i>	<i>Evtl. Sicherungs- bzw. Umllegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Die Einzeichnung der vorhandenen Versorgungsanlagen in dem anliegenden Lageplan ist unmaßstäblich. Die genaue Lage der Leitungen gibt Ihnen der Dienststellenleiter Herr Kaper von unserer Betriebsstelle in Westerstede, Tel.: 04488/845211, in der Örtlichkeit an. Nach endgültiger Planfassung und Beschluss als Satzung wird um eine Ausfertigung eines genehmigten Bebauungsplanes gebeten.</i>	<i>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem OOWV wird nach Abschluss des Verfahrens eine Ausfertigung des genehmigten Bebauungsplanes übersandt.</i>
4	DB Services Immobilien GmbH Kompetenzteam Baurecht Bahnhofsplatz 14 28195 Bremen 04.04.2012	Die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, jedoch ist die anliegende Stellungnahme der DB Energie bezüglich der 110 kV Bahnstromleitung zu beachten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die nachfolgend wiedergegebene Stellungnahme der DB Energie wird wie unten aufgeführt berücksichtigt.
4a	DB Services Immobilien GmbH Kompetenzteam Baurecht Bahnhofsplatz 14 28195 Bremen 04.04.2012	Die DB Services Immobilien GmbH als von der Deutschen Bahn AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der DB AG als Träger öffentlicher Belange und aller Unternehmensbereiche zum o. g. Verfahren. Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes bestehen grundsätzlich keine Einwendungen, jedoch ist die anliegende Stellungnahme der DB Energie bezüglich der 110-kV-Bahnstromleitung zu beachten. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
4b	DB Energie GmbH Hörstener Straße 44 21079 Hamburg 21.03.2012	<p>Gegen die von Ihnen vorbrachte Bauanfrage bestehen aus Sicht der DB Energie keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass das Planungsgebiet von der 110-kV-Bahnstromleitung Rastede - Elsfleth Nr. 0545 gekreuzt wird. Es ist zu beachten, dass im Schutzstreifen der Bahnstromleitung keine Einwirkungen oder Maßnahmen vorgenommen werden dürfen, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden, im Rahmen der weiteren Planung bitten wir weiter zu beachten, dass Bahnstromleitungen grundsätzlich planfestgestellt sind und auch in ihrem Bestand öffentlich-rechtlich gesichert sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Flächen des Schutzstreifens einer Bahnstromleitung im Zuge privatrechtlicher Vereinbarungen entsprechenden Nutzungsbeschränkungen unterworfen sind.</p> <p>Die DB Energie ist aber bereit, den Grundstückseigentümer die Errichtung der Photovoltaikanlage zu genehmigen, sofern der DB Energie hierdurch keine weiteren Haftungsrisiken auferlegt werden.</p> <p>Der Grundstückseigentümer verzichtet daher bei eintretenden Schäden an der baulichen Anlage auf alle Schadensersatz- und Entschädigungsansprüche, die sich aus dem Bau, dem Vorhandensein, dem Betrieb und der Unterhaltung der Leitung ergeben können, sofern der Schadenseintritt nicht auf einer vorsätzlichen Schädigungshandlung der Mitarbeiter der DB Energie beruht.</p> <p>Diese Vereinbarung ist vor Baubeginn schriftlich mit der DB Energie abzuschließen.</p> <p>Die Breite des Schutzstreifens der 110-KV-Bahnstromleitungen beträgt beiderseits der Leitungssachse 19,00 m, also insgesamt 38,00 m.</p> <p>Die DB Energie stimmt der Planung nur zu, wenn folgende Auflagen erfüllt sind:</p>	<p>Die Leitung ist im Planteil bereits eingetragen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p> <p>Der Schutzstreifen ist im Planteil bereits eingetragen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
	Fortsetzung DB Energie GmbH	<ol style="list-style-type: none">1. Die maximale Höhe der Gebäude, Maschinen und anderer Aufbauten darf bei unveränderter Lage der Baustelle im Bereich des Mastfeldes von Mast 3861 nach 3862 die Bauhöhe von max. 3,5 m nicht überschreiten.2. Die Eindeckung von Gebäudedächern im Schutzstreifen ist nach DIN 4102, Teil 7, auszuführen. Glasdächer dürfen nicht verwendet werden.3. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Objekten, die infolge von Witterungseinflüssen, z. B. von den Stromseilen herabfallendes Eis, auftreten.4. Im Schutzstreifen und sich darin befindlicher Gebäude dürfen keine feuergefährlichen Stoffe hergestellt oder gelagert werden.5. Jegliche Art von Aufschüttungen und Abtragungen im Schutzstreifen sind der DB Energie GmbH zu melden und mit dieser abzustimmen. Dies gilt besonders für den Wegeneubau. Die Bodenbeschaffenheit im Umkreis der Mastfundamente darf aus maststatischen Gründen nicht verändert werden.6. Werden später Änderungen oder Erweiterungen der Bahnstromleitung notwendig, wird dieses vom Bauherren/Betreiber geduldet. Dabei wird davon ausgegangen, dass dem Bauherren/Betreiber keine finanziellen Kosten entstehen.7. Neuanpflanzungen dürfen im Schutzstreifen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten. Der Rückschnitt sämtlicher Vegetation im Schutzstreifen bei Unterschreitung der Sicherheitsabstände gem. EN 50341/VDE 0210 ist durch den Grundstückseigentümer oder deren Rechtsnachfolger auszuführen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung DB Energie GmbH	<p>8. Der Schutzstreifenbereich muss der DB Energie für die Entstörung und Leitungsarbeiten jederzeit zugänglich bleiben.</p> <p>9. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass In der unmittelbaren Nähe von 110-kV-Bahnstromleitungen mit der Beeinflussung empfindlicher Geräte durch magnetische Felder zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Es obliegt dem Anlieger, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Die DB Energie ist im Rahmen der weiteren Planung direkt zu beteiligen.</p> <p>Die Bauausführung innerhalb des Schutzstreifens muss mit größter Vorsicht erfolgen. Baugeräte, Gerüststangen und dergleichen müssen einen Mindestabstand von 3,00 m von den Leitungsseilen aufweisen. Personen dürfen ebenfalls diesen Abstand nicht unterschreiten. Bei Arbeiten in der Nähe der unter Spannung stehenden Leiterseile sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Vorschriften: VBG 4 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel), VBG 37 (Bauarbeiten) sowie VBG 40 (Erdbaumaschinen). In jedem Fall sind die Schutzabstände der VDE 0105 Teil 1 (Betrieb von Starkstromanlagen) einzuhalten. Das Merkheft für Baufachleute VDEW/ISBN 3-8022-0527-8 ist zu beachten.</p> <p>Der Bauherr hat die von Ihm Beauftragten sowie sonstige auf der Baustelle anwesenden Personen und Unternehmen entsprechend zu unterrichten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehend vorgebrachten Hinweise sind bereits in der Begründung enthalten.</p>



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung DB Energie GmbH	<p>Vor Beginn der Arbeiten ist die DB Energie rechtzeitig (mind. 14 Tage) zur Unterweisung der bauausführenden Firma zu verständigen.</p> <p>Der Bauherr bzw. die von Ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die an der Bahnstromleitung durch die Bautätigkeit entstehen.</p> <p>Bei Baumaßnahmen, bei denen ein Mindestabstand von 3 m zwischen Baugeräten und Leitung nicht eingehalten werden kann {ein mögliches Ausschwingen der Leiterseile ist dabei zu berücksichtigen), ist eine kostenpflichtige Abschaltung der Bahnstromleitung erforderlich. Für die betriebliche Koordination der Abschalttermine ist mit einem zeitlichen Vorlauf von mindestens 6-8 Wochen zu rechnen.</p> <p>Die Aufstellung eines Baukranes im Schutzstreifen der Leitung ist gesondert zu beantragen und nur nach örtlicher Absprache möglich.</p>	
5	NLD Nds. Landesamt für Denkmalpflege Referat Archäologie Ofener Straße 15 26121 Oldenburg 02.04.2012	<p>Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</p> <p>Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da die Mehrzahl archäologischer Funde und Befunde jedoch obertägig nicht sichtbar sind, können sie auch nie ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden ist bereits in den Antragsunterlagen enthalten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
6	LGLN Regionaldirektion Hannover Kampfmittelbeseitigungs dienst Marienstraße 34 30171 Hannover 09.03.2012	<p>Im Rahmen der Beteiligung von Behörden im Baugenehmigungsverfahren stellen Sie Anträge zur Auswertung von alliierten Luftbildern für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition.</p> <p>Gem. Nr. 28.1.2 der Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (W-BauGB) (Nds. MBl. 1988, 547; VORIS-Nr.: 2107400000002) sind Behörden und Stellen nur zu beteiligen, soweit sie Träger „öffentlicher Belange“ sind. Hierzu bestimmt Nr 28.1.3 W-BauGB, dass Träger öffentlicher Belange nur die Behörde oder Stelle (vgl. Nr. 28,1.1 W-BauGB) sein kann, der die Wahrnehmung des betreffenden öffentlichen Belanges als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen mit Wirkung nach außen zugewiesen ist.</p> <p>Dem KBD ist indes die Aufgabe, alliierte Kriegsluftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts auszuwerten, weder durch Gesetz noch durch Erlass als öffentliche Aufgabe zur Erledigung im eigenen Namen mit Außenwirkung zugewiesen worden.</p> <p>Soweit das LGLN (KBD) ihre Unterstützung zudem als Vor-Ort-Aufgabe leistet, ist sie insoweit auch keine Behörde der Gefahrenabwehr. Es handelt sich vielmehr um ein Tätigwerden im Rahmen der Amtshilfe (vgl. RdErl. d. MU v. 08.12.1995), so dass weiterhin § 97 Abs. 1 Nds. SOG gilt.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals daran erinnern, dass gem. dem RdErl, d. MU v. 08.12.1995 die Behörden der Gefahrenabwehr originär für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Um eine Aussage treffen zu können, ob im Planungsbereich mit Kriegseinwirkungen zu rechnen ist, muss eine Luftbildauswertung durchgeführt werden. Diese Luftbildauswertung ist seit dem 01.01.2012 gem, § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz auch für Behörden kostenpflichtig.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.



Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung LGLN Regionaldirektion Hannover	Ich bitte daher um schriftliche Bestätigung, ob eine kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass ohne schriftliche Beauftragung keine Überprüfung erfolgt. Es kann auch nicht unterstellt werden, dass ohne eine Äußerung des KBD keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	
Keine Anregungen und Bedenken hatten: <ol style="list-style-type: none">1. Polizeistation Rastede, Schreiben vom 10.04.20122. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Oldenburg, Schreiben vom 02.04.2012 und 27.07.20123. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 04.04.2012 und 01.06.2012 und 25.07.20124. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer, Schreiben vom 30.04.2012 und 23.08.20125. E.ON Netz GmbH, Schreiben vom 11.04.2012 und 30.07.20126. ExxonMobil Production, Schreiben vom 05.06.2012 und 02.08.20127. Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Schreiben vom 02.08.2012			



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Ronald Zange 29.07.2012	<p>Zur aktuell öffentlich ausgelegten Bauleitplanung zum „Photovoltaikpark Hahn“ möchte ich eine Stellungnahme abgeben.</p> <p>Natürlich befürworte ich generell die Gewinnung regenerativer Energie. Ihre Argumentation zur Standortfestlegung in Hahn-Lehmden finde ich jedoch schwer nachvollziehbar.</p> <p>Grundsätzlich finde ich, dass Ihrer Argumentation ein falscher Zeitpunkt bei der Betrachtung der Ausgangslage zu Grunde liegt. Mit der Abholzung des Geländes wurde m. W. bereits Ende 2011 begonnen. Im Bebauungsplan Nr. 96 heißt es: „Zur Erstellung des Umweltberichtes erfolgte eine orientierende Geländebegehung im Januar 2012.“ (S. 29)</p> <p>Daher findet hier in meinen Augen keine frühzeitige Bürgerbeteiligung statt. Gleiches gilt somit für die Behörden.</p> <p>Um eine valide Bewertung der Auswirkungen der Errichtung der PV-Anlage vorzunehmen, sollten Bilder bei Google Earth oder einem ähnlichen Anbieter von einem Zeitpunkt vor November 2011 betrachtet werden.</p> <p>Einige punktuelle Bemerkungen zum Bebauungsplan Nr. 96:</p> <p>Zitat S. 6: „Mit der Planung verfolgt die Gemeinde Rastede das Ziel, einen lokalen Beitrag zum aktiven Klimaschutz und zu einer umweltverträglichen Energieerzeugung und –gewinnung zu leisten. Durch die solare Energieerzeugung lässt sich der Verbrauch fossiler Energieträger reduzieren, wodurch diese begrenzte Ressource nicht nur geschont, sondern insbesondere auch der CO2-Ausstoß verringert wird.“</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Bestandsaufnahme ist ein erster Arbeitsschritt zu Beginn der Projektbearbeitung. Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 96 wurde am 17.01.2012 getroffen. Mit der Projektbearbeitung wurde Anfang des Jahres 2012 begonnen. Die Bestandsbeschreibung ist in Kapitel 2.1.1 des Umweltberichtes richtig wiedergegeben. Zudem ist der tatsächliche Bestand für die Ausgleichsbilanzierung nicht entscheidend, da die Bilanzierung das Planungsrecht des Bebauungsplanes 41 berücksichtigt. In die Bilanzierung wurde bei der Bestandsbewertung für den betreffenden Bereich von 80 % parkähnlicher Landschaft ausgegangen. Diese Flächen wurden mit der Wertstufe 3 berücksichtigt.</p> <p>Es wurde eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB und eine frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB durchgeführt. Darin wurden die Inhalte der Planungen und der Bestand „Natur und Landschaft“ thematisiert. Die Gemeinde Rastede ist damit den gesetzlichen Anforderungen des BauGB nachgekommen.</p> <p>Maßgeblich für die Bestandsaufnahme ist der Zeitpunkt der Projektbearbeitung, nicht der Zustand des Plangebietes in der Vergangenheit. Es ist gängige Planungspraxis, eine Bestandsaufnahme im Gelände durchzuführen und nicht auf digitale Quellen zurückzugreifen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Zange	<p>Das Abholzen von ca. 6 Hektar Wald trägt meiner Meinung in keinster Weise zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes bei.</p> <p>Zitat S. 6: „Die Flächen innerhalb des Plangebietes eignen sich in besonderer Weise für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaik. [...] Zum anderen liegen die Flächen überwiegend brach, so dass sie mit der Realisierung der Freilandphotovoltaikanlagen deutlich aufgewertet werden können.“</p> <p>Die Fläche kann nur als „brach liegend“ bezeichnet werden, wenn man sie vorher nie besichtigt hat. Dort befand sich eine parkähnliche Landschaft mit einer Vielzahl von (alten) Bäumen.</p> <p>Zitat S. 21: „[...] Zum Zeitpunkt der Geländebegehung wiesen die Flächen deutliche Störungen durch Fahrspuren auf. Bei den Gehölzen handelt es sich vorwiegend um einzelne Bäume, z.B. Kiefern, teils höheren Alters.“</p> <p>Die Fahrspuren waren offensichtlich durch das Abholzen der Bäume entstanden. Daher waren auch nur noch einzelne Bäume vorhanden. Spätestens hier sollte man sich fragen, warum die Begehung überhaupt stattgefunden hat.</p>	<p>Die Gemeinde Rastede ist in ihrer Gesamtabwägung, die insbesondere auch im Rahmen der 56. Flächennutzungsplanänderung getroffen wurde, zu dem Ergebnis gekommen, der Freiflächen-Photovoltaiknutzung den Vorrang vor konkurrierenden Nutzung einzuräumen. Sie hat dabei in ihre Abwägung eingestellt, dass sich das Plangebiet aufgrund des südwestlich angrenzenden Gewerbegebietes und der solitären Lage des Plangebietes für höherwertige Nutzungen, z.B. Wohnnutzungen nicht anbietet. Das Plangebiet ist durch das angrenzende Gewerbegebiet und die Bahnstrecke durch Lärmimmissionen vorbelastet. Das Plangebiet ist zudem über die westlich befindlichen Straßen „Am Hahner Busch“ und „Am Sternbusch“ sehr gut an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz angebunden. Von den Photovoltaikanlagen gehen keine Emissionen aus, die Nutzungen in der Umgebung werden durch die Anlagen nicht beeinträchtigt. Wohnnutzungen sind in der direkten Umgebung der Sonderbaufläche nicht vorhanden. Weiterhin sind die Fundamente der ehemaligen Gebäude und Baracken in weiten Teilen des Plangebietes noch vorhanden. Insofern ist das Plangebiet bereits zum großen Teil versiegelt. Das Plangebiet ist ausreichend dimensioniert, um Freiflächenphotovoltaik wirtschaftlich betreiben zu können. Zudem sind Flächenpotenziale für Randeingrünungen vorhanden, so dass das Plangebiet in die angrenzende Landschaft eingebunden werden kann.</p> <p>Insgesamt ist eine gute Eignung des Plangebietes für Freiflächenphotovoltaik gegeben. Auch die Raumordnung des Landkreises Ammerland stützt diese Einschätzung. Mit Datum vom 05.03.2012 hat der Landkreis Ammerland eine Zielabweichung von den Regelungen des RROP nach § 11 NROG (zukünftig § 8 NROG) zugelassen, welches das Plangebiet als Vorranggebiet für die Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung ausweist.</p> <p>Auch der Bundesgesetzgeber unterstützt grundsätzlich die Nachnutzung ehem. Militärischer Liegenschaften durch Photovoltaik. So wurde die Förderung von Photovoltaik-Anlagen auf Konversionsflächen zum Jahr 2011 weniger stark gekürzt als die sonstige Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>



Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
	Fortsetzung Zange	<p>Zitat S. 22: „Innerhalb des Sondergebietes Camping ist der vorhandene Baumbestand ab einem Stammdurchmesser von 15 cm (in 1 m Höhe über Geländeoberkante) ebenfalls zum Erhalt festgesetzt. Auch in der Begründung des Bebauungsplans Nr. 41 wird bereits der parkähnliche Charakter des Geländes hervorgehoben.“</p> <p>Dort, wo sich aktuell PV-Anlagen befinden, waren viele der o. g. Bäume vorhanden. Wo sind sie jetzt? Hier muss ich aber zugestehen, dass ich evtl. eine Aufhebung der „Erhaltsfestsetzung“ überlesen habe. Ansonsten wird auch hier wieder deutlich, dass der Zeitpunkt der Ortsbeschreibung vollkommen falsch gewählt ist.</p> <p>Zitat S. 26: „Im Zuge der Standortwahl trägt die Planung zur Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen bei, indem ein bereits durch bauliche Anlagen und sonstige Befestigungen vorbelasteter Standort beplant wird.“</p> <p>Wo über 6 Hektar Lebensraum von Tieren zerstört werden, kann nicht von einer „Verringerung nachteiliger Umweltwirkungen“ gesprochen werden.</p> <p>Zitat S. 29: „Bei Nicht-Durchführung der Planung wäre ein Bruchfallen des Geländes wahrscheinlich.“</p> <p>... wie es bei allen Flächen, die nicht bewirtschaftet werden, der Fall ist. Hahn-Lehmden ist ein Ort mit wachsender Bevölkerungszahl, v. a. jungen Familien. Eine Planung mit Blickrichtung auf diese Zielgruppe wäre sinnvoll gewesen.</p> <p>Inzwischen</p> <p>Inzwischen „ist das Kind in den Brunnen gefallen“. Die gefällten Bäume werden bald verfeuert, die Tiere sind eingegangen oder geflüchtet, die PV-Anlagen stehen seit langem. Damit kann (mal wieder) nicht von einer Beteiligung der Öffentlichkeit gesprochen werden. Der Ausgang der Angelegenheit war anscheinend von vornherein klar.</p>	<p>Die angesprochenen Rodungsmaßnahmen sind nicht Gegenstand dieser Bebauungsplanaufstellung. Im Zuge dieses Bebauungsplanes werden die o.g. städtebaulichen Ziele in Planungsrecht umgesetzt. Die Realisierung von Festsetzungen ist ein ordnungsrechtlicher Belang. Zudem beziehen sich die nebenstehenden Aussagen auf die Umsetzung des Bebauungsplanes 41.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Erkenntnis genommen. Die Gemeinde setzt in anderen Bebauungsplänen viele Ziele um, die insbesondere jungen Familien zugute kommen. Aufgrund der o.g. sehr guten Standortbedingungen für Freifläche-Photovoltaik hat die Gemeinde für das Plangebiet die Abwägung getroffen, dieser Nutzung den Vorrang einzuräumen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>